

3. Fachtagung „Dynamisierung des Mittelstandes durch IT“  
8. September 2009

# Wenn Google stört

Störer- und Täterhaftung von Internet-  
Diensteanbietern für „fremde“ Inhalte

# Übersicht 1



Internet-Diensteanbieter (Internet-Intermediär):

Nutzungsvertrag



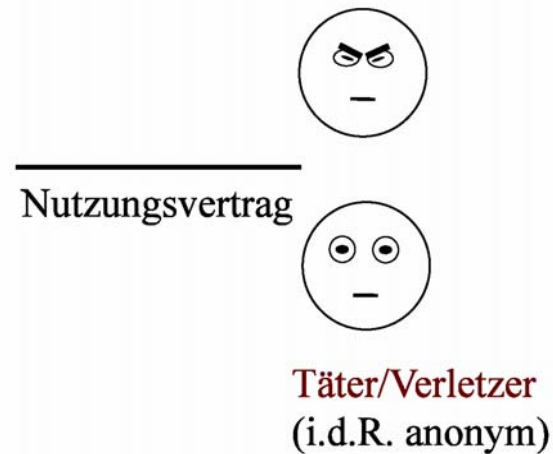
Täter/Verletzer  
(i.d.R. anonym)



Verletzte

(z. B. Marken, Urheberrecht, Wettbewerbsverstöße, unwahre/beleidigende Behauptungen)

# Übersicht 2



Internet-Diensteanbieter (Internet-Intermediär):  
Störer (bisherige Rspr.) oder Täter/Verletzer (neue Rspr.)

 Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch (bisherige Rechtsprechung)  
und verschuldensabhängige Folgeansprüche: Auskunft, Schadensersatz (neue Rspr.)



Verletzte  
(z. B. Marken, Urheberrecht, Wettbewerbsverstöße, unwahre/beleidigende Behauptungen)

# I. Beispiele

1. Nutzer stellt markenverletzendes Produkt (Plagiat oder Original, das ohne Zustimmung des Markeninhabers in Verkehr gebracht wurde) bei eBay ein: Markenrechtsverletzung
2. Nutzer benutzt für sein Produktangebot bei eBay ein fremdes Foto: Urheberrechtsverletzung
3. Auf eBay werden pauschal abwertende Bewertungen eingestellt: bürgerlich-rechtlicher Anspruch
4. Auf einer Bewertungsplattform, in Onlinecommunities, Newsgroups, Foren oder Blogs werden unwahre Behauptungen über eine Person oder ein Unternehmen aufgestellt oder beleidigende Inhalte eingestellt: unwahre Tatsachenbehauptung, Verletzung des (Unternehmens)persönlichkeitsrechts, Geschäftsehrverletzung (bürgerlich-rechtliche Ansprüche oder wettbewerbsrechtliche/lauterkeitsrechtliche Ansprüche)
5. Auf Youtube werden fremde Videos eingestellt: Urheberrechtsverletzungen



## II. Gemeinsamkeiten

1. Der (unmittelbare) Verletzter handelt unter einem anonymisierten Nutzernamen (Bsp. Privater eBay-Verkäufer, Nutzer eines Internetforums oder Blogs)
2. Vertragliche Beziehungen nur zwischen Internet-Diensteanbieter und Verletzer
3. Gleichartige Rechtsverletzungen drohen auch in Zukunft
4. Der Internet-Diensteanbieter ist vergleichsweise einfach zu erreichen und kann i.d.R. auch die Kosten eines verlorenen Prozesses bezahlen.
5. Der Internet-Diensteanbieter hat ein vergleichsweise geringes Interesse an einem Prozess mit dem Verletzten.



RECHTSANWÄLTE  
PÄSEL REIFF SEIFRIED

IHRE PARTNERSCHAFT FÜR  
WIRTSCHAFTS- & ARBEITSRECHT

### III. Bisherige Rechtsprechung: Störerhaftung

1. Im Immaterialgüterrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht):  
Störer = wer „willentlich adäquat kausal“ zur Rechtsverletzung beiträgt  
und (als einschränkendes Korrektiv):  
„zumutbare Prüfpflichten“ verletzt.
2. Im Wettbewerbsrecht/Lauterkeitsrecht:  
Störer = wer „willentlich adäquat kausal“ zur Rechtsverletzung beiträgt  
und (als einschränkendes Korrektiv):  
„zumutbare Prüfpflichten“ verletzt.  
Eigenes Wettbewerbsverhältnis zwischen Verletzten und Störer nicht erforderlich!
3. Grundsätzlich keine generelle Prüfpflichten für erlaubte Geschäftsmodelle  
ABER: Prüfpflichten ab Kenntnis von der Rechtsverletzung (z.B. durch Abmahnung des Verletzers)

### III. Bisherige Rechtsprechung: Störerhaftung

3. Prüfpflichten zumutbar, wenn technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar:  
Jedenfalls ab Kenntnis der Rechtsverletzung!  
Abwägung im Einzelfall
4. Rechtsfolgen: Der Störer haftet neben dem Verletzer auf Unterlassung KERNGLEICHER (vergleichbarer) Rechtsverletzungen  
ABER: Keine verschuldensabhängige Folgeansprüche (Auskunft, Schadensersatz)
5. **AUSNAHME:** Als Täter(!) und nicht als Störer haftet, wer sich fremde Inhalte „zu Eigen macht“  
Bsp.: Diensteanbieter stellt fremde Inhalte als eigene dar, kennzeichnet fremde Fotos mit eigenem Logo (OLG HH vom 26.9.2007 - „Chefkoch“, OLG HH vom 10.12.2008 - „Pixum“)

## IV. Neu: Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten (keine Aufgabe der Störerhaftung)

1. **BGH v. 12.7.2007 - „Jugendgefährdende Medien bei eBay“** zum Wettbewerbsrecht:

Versand Jugendgefährdender Medien ohne Altersverifikation durch Verkäufer über Internetplattform ist wettbewerbswidrig. Wer Internetauktionen anbietet, eröffnet Gefahr von Jugendschutzrechtsverletzungen („Gefahrenquelle“)

Einschränkendes Korrektiv:

Verletzung von „zumutbare Prüfpflichten“ ab Kenntnis von der Rechtsverletzung (wie Störerhaftung)

Rechtsfolgen: eBay muss

GLEICHARTIGE Rechtsverletzungen verhindern (gleichartige Medien desselben Anbieters und gleichartige Medien anderer Anbieter) und Altersverifikationen der Verkäufer prüfen.

Konsequenz (nicht Gegenstand dieser Entscheidung): Verletzer haftet bei Verschulden Folgeansprüche (Auskunft, Schadensersatz)

## IV. Neu: Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten

### 2. **BGH v. 11.3.2009 - „Halzband“: „SSSuper ... Tolle Halzband (Cartier Art) [...] von Cartier Haus“**

Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten jetzt auch zum Urheberrecht und zum Markenrecht:

eBay-Nutzer hat Pflicht, seine Zugangsdaten unter Verschluss zu halten. Verletzt er diese Pflicht, braucht es keine weiteren Verstoß gegen Prüfpflichten. Kein einschränkendes Korrektiv: Kenntnis von vorangegangener Rechtsverletzung nicht erforderlich (so aber noch das OLG Frankfurt am Main). Er ist nicht Störer, sondern Täter!

Ausdrückliche Klarstellung: Ein solcher Täter haftet bei Verschulden auch auf Schadensersatz!

## V. Generelle Prüfpflichten von Internet-Diensteanbietern

1. Keine generelle präventive, anlassunabhängige Prüfung bei erlaubten Geschäftsmodellen
2. Haftung i.d.R. erst bei Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten oder Verletzung von Verkehrspflichten!
3. Prüfpflicht i.d.R. erst ab Kenntnis von der Rechtsverletzung durch Erstabmahnung

## VI. Einzelne Prüfpflichten von Internet-Diensteanbietern

### 1. Prüfpflichten von Betreibern von Blogs, Foren und Bewertungsplattformen:

„gleitender Sorgfaltsmaßstab“:

Je wahrscheinlicher beleidigende, unwahre oder rechtsverletzende Inhalte sind, desto größer die Prüfpflichten.

Indizien für erhöhte Prüfpflichten:

- pseudonyme Nutzer
- emotional aufgeladenes Thema  
(Beleidigungen/Persönlichkeitsrechtsverletzungen)
- vergangene Rechtsverletzungen  
(z.B. Marken- oder Urheberrechtsverletzungen)

#### **TIPP:**

- Fremdeinstellung von Dateien (Fotos, Videos) verhindern
- Fremdinhalte als solche kennzeichnen sonst: Täterhaftung schon wegen „zu Eigen machen von Inhalten“  
(s.o.)
- „Disclaimer“ sind in aller Regel rechtlich wirkungslos

## VII. Exkurs: Ersatz von Abmahnkosten - Erstbegehungsfahr und Wiederholungsfahr

1. Die prüfpflichtauslösende Erstabmahnung begründet i.d.R. eine bloße Erstbegehungsfahr:
  - Unverzügliche Einstellen der Rechtsverletzung reicht aus.
  - Keine strafbewehrte Unterlassungserklärung erforderlich
  - Kein Ersatz der Abmahnkosten
2. Im Wiederholungsfall: Wiederholungsfahr
  - bloßes Einstellen der Rechtsverletzung reicht nicht aus
  - ausreichend vertragsstrafbewehrte Unterlassungserklärung erforderlich
  - Ersatz der erforderlichen Abmahnkosten

## VIII. Nützliche Links

**Google Webmaster-Tools zum Entfernen von Webseiten (für die Dauer von 90 Tagen):**

<https://www.google.com/accounts/ServiceLogin?service=sitemaps&passive=true&nui=1&continue=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2Fwebmasters%2Ftools%2Fremovals%3Fhl%3Dde&followup=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2Fwebmasters%2Ftools%2Fremovals%3Fhl%3Dde&ltmpl=urlremoval&hl=de>

**Kostenloser Praxisleitfaden  
„Rechtssicher werben“ zum UWG mit  
neuem Telefonwerbegesetz:**

<http://www.prs-law.de/news-downloads-seminare/downloads/veroeffentlichungen.htm>

1



## VIII. Nützliche Links

### Diese Folien:

<http://www.prs-law.de/news-downloads-seminare.html>

Thomas Seifried  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwälte  
**Päsel Reiff Seifried**  
Partnerschaft

Böhmerstraße 12  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel. +49 (69) 915 0 999 - 0  
Fax +49 (69) 915 0 999 - 99

[www.prs-law.de](http://www.prs-law.de)  
[tseifried@prs-law.de](mailto:tseifried@prs-law.de)